



**Wald
Waldfeststellung**

Bauvorhaben	Arealentwicklung Papieri Cham
Gesuchstellerin	Gemeinde Cham
Gemeinde	Cham
Standorte	Teuflibach, Lorzenbestockung (Schwerpunkts-Koordinaten 677 080 / 226 930)
Grundstück Nrn. AFW 52395	1558, 1786, 1795, 1947

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2, 5 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Ziff. 1 Abs. 1 Bst. k der Verfügung über die Delegation von Entscheidbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf GS Nrn. 1558, 1786, 1795 und 1947, Gemeinde Cham, wird gemäss Situationsplan "Waldfeststellung 2014, Arealentwicklung Papieri" Mst. 1: 1000 vom 16. Dezember 2014 (Beilage 1), festgesetzt.
2. Die festgestellten Waldgrenzen angrenzend an Nichtbauzonen 'Zone öffentliches Interesse für Erholung und Freihaltung' (GS Nr. 1786, 1947) bzw. 'Freihaltung' (GS Nr. 1558) sind nach Rechtskraft der Waldfeststellungsverfügung in der Bodenbedeckungskarte nachzuführen und durch die Gemeinde Cham in die Bauzonenpläne einzutragen.
3. Es werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage 1):

A plus-Post:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Interne Post:

- Amt für Wald und Wild, Ägeristrasse 56, 6300 Zug
- Revierförster Gustav Iten, Amt für Wald und Wild, Ägeristrasse 56, 6300 Zug
- [REDACTED]

Zug, 6. Januar 2015 - POKA

Amt für Wald und Wild



Martin Winkler
Kantonsförster

Beilage 1:

- Situationsplan "Waldfeststellung 2014, Arealentwicklung Papieri" Mst. 1: 1000 vom 16. Dezember 2014

Versand: **13. Jan. 2015**

Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Gesuch "Waldfeststellung GS 1947 zu 1558 und 1795 vom 1. Dezember 2014 der Gemeinde Cham inkl. Situationsplan Mst. 1:2000 vom 18. November 2014
 - Situationspläne Nrn. 13 / 14 und 15.2 "Hammerwäldli / Lorzenbestockung Hammer und Teuflibach" Mst. 1:500 vom 1. Oktober 2004
2. Die Planung der Arealentwicklung Papieri steht an. Damit diese präzise und verbindlich durchgeführt werden kann, ist es zweckmässig, den Waldrand im Bereich des südlichen Teuflibaches und der nordöstlichen Lorzenbestockung festzulegen, obwohl der Wald nicht direkt an die Bauzone grenzt.

Das Amt für Wald und Wild hat im Rahmen der Zonenplanrevision 2005 die auf den GS Nrn. 1558, 1786 und 1947 verlaufende Waldgrenze im Gelände festgestellt, und das Ingenieurbüro Geozug hat diese vermessungstechnisch aufgenommen und in die Pläne eingetragen. Der Verlauf der Waldgrenze gemäss Verfügung der Direktion des Innern vom 5. Dezember 2005 ist unverändert. Weil er jedoch nicht an die Bauzone grenzt, war er nicht Gegenstand der Waldfeststellungsverfügung vom 5. Dezember 2005. Wegen der bevorstehenden Arealentwicklung Papieri ist eine Waldfeststellung gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz angezeigt.

3. Von der Waldfeststellung betroffen sind die Grundeigentumsberechtigten:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist kann gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Die Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird gemäss § 2 Abs 2 EG Waldgesetz anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch veröffentlicht.

Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz nimmt die Direktion des Innern Waldfeststellungen vor, gemäss Ziff. 1 Abs. 1 Bst. k der Delegationsverfügung delegiert die Direktion des Innern die Vornahme von Waldfeststellungen an das Amt für Wald und Wild.

Nach Art. 12 Waldverordnung hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

2. Nach § 24 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; BGS 162.1) belastet die entscheidende Behörde dem Gemeinwesen, dem sie angehört, keine Kosten (Abs. 1). Den übrigen Gemeinwesen sowie deren Behörden werden Kosten auferlegt, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert sind oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensmangel oder durch eine offenbare Rechtsverletzung Anlass gegeben haben (Abs. 2).

Da die Gesuchstellerin weder am Verfahren wirtschaftlich interessiert ist, noch einen groben Verfahrensmangel oder eine Rechtsverletzung zu vertreten hat, werden ihr in Anwendung von § 24 Abs. 2 VRG keine Verfahrenskosten auferlegt.

